Leitfaden: Pflege- und Arzt-Fachkräfte aus dem Ausland nach Deutschland

Anerkennung, Arbeitserlaubnis und Vermittlung - mit Stand der Prüfung für das Saarland und DACH

Herausgeber	Saar-Care Personalvermittlung, Hochstrasse 63, 66115 Saarbrücken
Stand	16.10.2026
Bezugsstelle	Saarland - zuständige Behörde: Landesamt für Soziales (LAS)
Grundlage	AufenthG, BeschV, PflBG, BAeO, PflBRefG, EU-RL 2005/36, Anlage zu Paragraf 38 BeschV
Geltungsbereich	Anerkennung, Arbeitsmarktzulassung, Vermittlung

> Hinweis: Alle Angaben sind Arbeitsstand vom 16.10.2026 und ohne Gewähr. Länderformulare, Gebühren und Fristen werden regelmäßig geändert. Vor Nutzung immer beim Landesamt für Soziales Saarland, bei der Bundesagentur für Arbeit und bei der Ausländerbehörde gegenprüfen. Dieser Leitfaden ist keine Rechtsberatung.

1. Wofür dieser Leitfaden ist

Saar-Care vermittelt medizinisches Fachpersonal aus dem Ausland an Kliniken, Pflegeeinrichtungen und Praxen im deutschsprachigen Raum. Fachkräfte legen ihr Profil bei Saar-Care ab, Einrichtungen schildern ihren Bedarf, Saar-Care bringt beide Seiten zusammen.

Dieser Leitfaden beschreibt den Weg, den eine Fachkraft vom Drittstaat bis zur Arbeit in Deutschland geht. Er richtet sich an die Fachkraft, die Einrichtung und die beratende Stelle gleichermassen.

> Hinweis: Der Leitfaden wurde gegen die frühere Fassung überarbeitet. Zwei Punkte wurden korrigiert: die zuständige Behörde richtet sich nach dem Bundesland der Arbeitsstelle, und die Vermittlungsrestriktion nach Paragraf 38 BeschV wurde gegen die konkreten Herkunftsländer geprüft.

2. Der Einstieg: Der Herkunftsort entscheidet über den Weg

Pflegefachkraft und Arzt oder Ärztin sind in Deutschland reglementierte Berufe. Ohne Anerkennung beziehungsweise Approbation ist keine Berufsausübung erlaubt. Pflegehilfskraft ist nicht reglementiert, braucht aber eine Arbeitsmarktzulassung.

Herkunft	Berufszulassung / Anerkennung	Arbeitsmarktzulassung / Visum
EU / EWR / Schweiz	Anerkennung nötig, bei harmonisierten Abschlüssen nach RL 2005/36 meist ohne Einzelfallprüfung	Kein Visum, keine Genehmigung, Freizügigkeit
Drittstaat	Vollständige Anerkennung oder Approbation nötig, je nach Bundesland	D-Visum plus Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und der Ausländerbehörde

3. Wichtige Prüfung: Paragraf 38 BeschV und Ihre Herkunftsländer

Paragraf 38 BeschV bestimmt: Die Anwerbung in Staaten und die Arbeitsvermittlung aus Staaten, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind, darf für eine Beschäftigung in Gesundheits- und Pflegeberufen nur von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden.

Die Anlage zu Paragraf 38 BeschV führt 55 Staaten. Saar-Care hat die Liste abgeglichen. Ergebnis für die typischen Herkunftsländer:

Herkunftsland	In der Anlage zu Paragraf 38 BeschV	Folge für Saar-Care
Algerien	nein	Direkte Anwerbung und Vermittlung zulässig
Libanon	nein	Direkte Anwerbung und Vermittlung zulässig
Aegypten	nein	Direkte Anwerbung und Vermittlung zulässig
Syrien	nein	Direkte Anwerbung und Vermittlung zulässig
Jordanien	nein	Direkte Anwerbung und Vermittlung zulässig
Marokko	nein	Direkte Anwerbung und Vermittlung zulässig

> Hinweis: Diese sechs Länder stehen nicht auf der Sperrliste. Die Monopolstellung der Bundesagentur für Arbeit greift für sie nicht. Prüfen Sie die Liste trotzdem vor jedem neuen Herkunftsland erneut, denn sie wird angepasst.

4. Zuständige Behörde: nach Bundesland, nicht pauschal

Die Anerkennungsbehörde richtet sich nach dem Bundesland, in dem die Fachkraft tatsächlich arbeiten wird. Nicht nach dem Sitz des Vermittlers. Für Saar-Care ist das Saarland der naheliegende Fall, aber jeder Einsatz in einem anderen Bundesland hat eine andere zuständige Stelle.

Im Saarland gilt:

Vorhaben	Zuständige Stelle im Saarland
Anerkennung Pflegefachkraft und weitere nicht-akademische Gesundheitsberufe	Landesamt für Soziales (LAS), Abteilung Gesundheit
Approbation für Ärztinnen und Ärzte	Landesamt für Soziales (LAS) - nicht die Ärztekammer
Facharztanerkennung (Fachgebietsanerkennung)	Ärztekammer Saarland
Aufenthaltstitel nach Einreise	Ausländerbehörde des jeweiligen Kreises
Arbeitsmarktzulassung und Zustimmung	Bundesagentur für Arbeit, Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

> Hinweis: Die frühere Fassung dieses Leitfadens hat durchgehend auf Baden-Württemberg verwiesen. Für Einsätze im Saarland ist das falsch. Für andere Bundesländer gelten eigene Behörden. Fragen Sie vor dem Matching nach dem konkreten Einsatzort.

5. Die vollständige Wegekette vom Drittstaat nach Deutschland

1. Berufsanerkennung beantragen bei der zuständigen Behörde des Bundeslandes, in dem gearbeitet wird. Bei nicht reglementierten Berufen Qualifikation prüfen.
2. Sprachnachweis erbringen: Pflegefachkraft B2, Pflegehilfskraft B1, Ärztin oder Arzt B2 zusätzlich medizinische Fachsprache.
3. Arbeitsvertrag oder verbindliches Angebot, dazu Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.
4. Nationales Visum D bei der deutschen Auslandsvertretung.
5. Einreise und Erteilung des Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde.
6. Gegebenenfalls Ausgleichsmassnahme in Form von Anpassungslehrgang oder Kenntnisprüfung, danach Nachqualifizierung.

> Hinweis: Als Beschäftigungsbeschleuniger kommen das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach Paragraf 81a AufenthG und

> die Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit in Betracht.

6. Weg 1: Pflegefachkraft aus einem Drittstaat

Zuständig im Saarland: Landesamt für Soziales. Antrag auf Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz.

- Antragsformular, unterschrieben und datiert
- Lückenloser tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache
- Passkopie, Geburts- und Heiratsurkunde
- Diplom, Zeugnisse, Fächer- und Stundenübersicht, Fachpraktikum, Berufsausübungserlaubnis oder Registrierung, jeweils mit beglaubigter Übersetzung
- Arbeitszeugnisse mit Tätigkeitsbereichen
- Einstellungszusage oder Arbeitsvertrag, alternativ Beratungsnachweis über das IQ-Netzwerk oder die Zentralen Stellen für ausländische Bildungsabschlüssen
- Erklärung, ob im Inland bereits ein Anerkennungsantrag gestellt wurde
- Führungszeugnis aus dem Herkunfts- oder Ausbildungsland mit Übersetzung, Führungszeugnis aus Deutschland in Belegart OB
- Ärztliche Bescheinigung, nicht älter als drei Monate
- Sprachnachweis B2 durch Goethe, telc, OESD oder vergleichbare zertifizierte Stelle, früheste Zeitpunkt ist die Urkundenerteilung

Verfahren und Ergebnis

- Entscheidungsfrist gesetzlich vier Monate nach vollständigen Unterlagen
- Ergebnis gleichwertig: Erteilung der Urkunde
- Wesentliche Unterschiede: Kenntnisprüfung mit mindestens drei Pflegesituationen oder Anpassungslehrgang; der Bescheid nennt die Konsequenz
- Ein Anpassungslehrgang kann auf Antrag verkürzt werden
- Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung ist möglich, führt dann aber zwingend zur Kenntnisprüfung oder zum Anpassungslehrgang
- Die Urkunde gilt bundesweit, eine Anerkennung reicht aus

Kosten und Förderung

- Gebühren unterscheiden sich je Bundesland und liegen in der Regel im dreistelligen Bereich
- Übersetzungen, Beglaubigungen und Apostillen kommen obendrauf und können erheblich sein
- Anerkennungszuschuss bis 600 Euro und Qualifizierungszuschuss des Bundes, rechtzeitig vor der Antragstellung beantragen
- Bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitssuche übernimmt die Bundesagentur für Arbeit die Kosten
- Bei Fachkräften aus Drittstaaten ohne Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit ist eine Kostenübernahmeerklärung nötig, typischerweise durch eine in Deutschland lebende Person oder den Arbeitgeber

> Hinweis: Werden Sie als Vermittler Kostenübernahmeerklärungen gegenüber Fachkraften ausstellen? Das ist eine vertragliche und haftungsrelevante Frage und sollte mit dem Arbeitgeber und einem Anwalt geklärt werden. Aus dem Leitfaden allein lässt sich das nicht entscheiden.

7. Weg 2: Pflegehilfskraft aus einem Drittstaat

Ohne Anerkennung, aber mit Arbeitsmarktzulassung. Es gibt drei Wege.

Option A: Westbalkanregelung nach Paragraf 26 Absatz 2 BeschV

- Betroffene Staaten: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien
- Kontingent von 50000 Zustimmungen pro Jahr durch die Bundesagentur für Arbeit
- Keine formale Qualifikation nötig, nach aktueller Weisung der Bundesagentur für Arbeit keine Vorrangprüfung
- Voraussetzungen: Arbeitsvertrag oder verbindliches Angebot, Bedingungen wie für Inländer, kein Bezug von Asylbewerberleistungen in den letzten 24 Monaten
- Ab 45 Jahren: Gehalt von mindestens 55 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung oder eine Altersversorgung
- Für Pflege und Gesundheit: Sprachnachweis B1
- Ablauf: Arbeitgeber stellt Vorabzustimmung bei der Bundesagentur für Arbeit, diese gilt neun Monate, dann Visum, nach Einreise der Aufenthaltstitel
- Nicht kombinierbar mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren

Option B: Paragraf 22a BeschV

- Für Pflegehilfskräfte mit staatlich anerkannter Pflegehilfeausbildung oder Gleichwertigkeitsfeststellung
- Nicht kontingentiert, Paragraf 9 BeschV nicht anwendbar

Option C: Paragraf 6 BeschV

- Für Pflegehilfskräfte mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung, ohne formale Anerkennung
- Nicht kontingentiert, Alternative wenn das Westbalkankontingent erschöpft ist

8. Weg 3: Ärztin oder Arzt aus einem Drittstaat, Approbation

Zuständig im Saarland: Landesamt für Soziales. Antrag nach Paragraf 3 der Bundesärzteordnung. Die Ärztekammer ist für die Approbation nicht zuständig, sondern für die facharztliche Anerkennung.

- Antragsformular und tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache
- Reisepass
- Diplom mit Apostille oder Beglaubigung durch die deutsche Botschaft beziehungsweise das Konsulat, dazu das Curriculum des Studienplans
- Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunfts- oder Ausbildungsland
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen aus jedem Land mit mehr als sechs Monaten Tätigkeit in den letzten drei Jahren, nicht älter als drei Monate
- Deutsches Führungszeugnis in Belegart OB und ärztliche Bescheinigung
- Stellenzusage der aufnehmenden Einrichtung
- Sprachnachweis B2 zusätzlich medizinische Fachsprache C1, geprüft von der Bezirksärztekammer

Gleichwertigkeitsnachweis

- Dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung durch Gutachten einschliesslich Curriculum, oder
- Kenntnisprüfung mündlich und praktisch, 60 bis 90 Minuten, Innere Medizin und Chirurgie, fallbezogen mit Patientenvorstellung
- Ärztinnen und Ärzte aus EU, EWR und der Schweiz: Approbation grundsatzlich ohne Einzelfallprüfung, eventuell nur Fachsprachenprüfung
- Nach der Approbation folgt für die Facharztanerkennung die Anerkennung durch die Landesärztekammer

9. Weg 4: Einstieg ohne fertige Anerkennung

Nicht jeder Weg führt in einem Schritt zum Ziel. Es gibt drei Varianten, die in der Vermittlung vorkommen und die früher in diesem Leitfaden fehlten.

Variante A: Einreise zur Ausgleichsmassnahme

- Rechtsgrundlage ist Paragraf 16d AufenthG für die Einreise zum Anpassungslehrgang oder zur Kenntnisprüfung
- Voraussetzung ist ein Arbeitsplatzangebot und in der Regel ein Sprachnachweis auf dem für das jeweilige Bundesland erforderlichen Niveau
- Während der Massnahme ist eine Beschäftigung in dem vorgesehenen Umfang möglich
- Nach erfolgreicher Massnahme ergeht die Erlaubnis zur Berufsausübung

Variante B: Chancenkarte nach Paragraf 20a und 20b AufenthG

- Punkteverfahren aus Qualifikation, Sprachkenntnissen, Berufserfahrung, Alter und deutschem Bezug
- Der Aufenthalt ist zunächst auf zwolf Monate zur Arbeitsplatzsuche befristet
- Die Arbeitserlaubnis folgt erst mit einem konkreten Arbeitsvertrag
- Für Vermittlungsläufe interessant, weil ein erster Aufenthalt ohne Arbeitgeber möglich ist

Variante C: Ausbildung im Inland

- Rechtsgrundlage ist Paragraf 16a AufenthG für die betriebliche Berufsausbildung
- Bei der Pflege zählt die generalistische Pflegeausbildung
- In der Regel Altersgrenze 35 Jahre
- Sprachanforderung je nach Ausbildungsberuf, meist B1 bis B2
- Weg mit dem längsten Vorlauf, aber mit dem stabilen Ergebnis

> Hinweis: Welche Variante sinnvoll ist, hängt vom Einzelfall ab und von der Ausbildungsstruktur im Herkunftsland. Diese Einschätzung gehört in die Beratung, nicht in einen automatischen Ablauf.

10. Antrage und Formulare im Überblick

Schritt	Antrag oder Formular	Zuständig	Kosten (Orientierung)
Anerkennung Pflege	Antrag nach PflBG mit amtlicher Checkliste	Landesamt für Soziales, Saarland	dreistelliger Bereich, zuzüglich Urkunde
Approbation Arzt	Approbationsantrag nach Paragraf 3 BAeO mit Anlagen	Landesamt für Soziales, Saarland	nach Landesgebührenordnung
Fachsprachenprüfung	Anmeldung bei der Bezirksärztekammer	Ärztekammer	je Kammer unterschiedlich
Facharztanerkennung	Antrag auf Facharztanerkennung	Landesärztekammer	je Kammer unterschiedlich
Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit	Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis	Bundesagentur für Arbeit, ZAV	kostenfrei
Vorabzustimmung Westbalkan	Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis im Online-Verfahren	Bundesagentur für Arbeit, ZAV	kostenfrei
Beschleunigtes Fachkräfteverfahren	Vereinbarung, Vollmacht, Anerkennungsantrag	Ausländerbehörde	411 Euro, Gebührenschuldner ist die Fachkraft
Nationales Visum D	Videx-National	deutsche Auslandsvertretung	75 Euro
Aufenthaltstitel nach Einreise	Antrag bei der Ausländerbehörde	Ausländerbehörde	etwa 100 Euro bei Erstausstellung
Führungszeugnis Deutschland	Belegart OB mit direkter Zusendung	Bürgeramt	rund 13 Euro
Ärztliche Eignung	amtsliches Formular	Hausarzt	privat

11. Zeitleiste und Kosten

Gesamtkosten einer Pflegefachkraft aus einem Drittstaat, gerundet:

- Anerkennung: einige hundert Euro, je nach Bundesland
- Übersetzungen und Beglaubigungen: etwa 200 bis 600 Euro
- Sprachkurs oder Sprachzertifikat: privater Bereich, stark schwankend
- Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit: kostenfrei
- Visum: 75 Euro
- Aufenthaltstitel: etwa 100 Euro
- Zusammen ohne Sprachkurs realistisch etwa 500 bis 1000 Euro, mit beschleunigtem Verfahren zuzüglich 411 Euro

Dauer der Stationen

- Entscheidung über die Anerkennung: gesetzlich höchstens vier Monate, in der Praxis mit Ausgleichsmassnahme deutlich länger
- Anpassungslehrgang: 20 bis 36 Monate, auf Antrag verkürzbar
- Kenntnisprüfung Ärztinnen und Ärzte: 60 bis 90 Minuten Prüfungsdauer, Vorbereitung je nach Vorkenntnissen
- Beschleunigtes Fachkräfteverfahren: Ziel etwa vier Monate gesamt
- Vorabzustimmung Westbalkan: wenige Wochen, danach zügiges Visum

12. Die kaufmännische Schicht: wie Saar-Care vermittelt

Dieser Abschnitt ergänzt den Leitfaden um die vertragliche und wirtschaftliche Seite. Er war in der früheren Fassung nicht enthalten, obwohl er über den Erfolg eines Vermittlungsgeschäfts entscheidet.

12.1 Vertragsverhältnisse

Verhältnis	Empfehlung	Warum das wichtig ist
Zur Fachkraft	Dienstvertrag für Beratung und Vermittlung, kein Arbeitsvertrag	Ein Arbeitsvertrag würde Sie zum Arbeitgeber machen, mit Sozialabgaben und allen Pflichten
Zur Einrichtung	Vermittlungsvertrag mit erfolgsabhängiger Vergütung	Die Vergütung entsteht erst mit dem erfolgreichen Einsatz
Nutzungsbedingungen	Fassung für Fachkräfte und getrennte Fassung für Einrichtungen	Die Rollen und Pflichten sind unterschiedlich

Die Vergütung richtet sich danach, was die vermittelte Person verdient. Für Pflege und für Ärztinnen und Ärzte sind die Tarife völlig verschieden.

12.2 Vergütungsmodell und die Tarife dahinter

- Möglich ist eine erfolgsabhängige Beteiligung am Bruttojahresgehalt der vermittelten Person
- In Deutschland sind für Personalvermittlung üblich 20 bis 30 Prozent des Bruttojahresgehalts, die Spanne liegt je nach Branche und Position bei 15 bis 35 Prozent
- Fällig wird die Vergütung bei der Einstellung und nie von der beziehungsweise dem Bewerber, sondern vom Betrieb
- Ein Stundensatz als Berechnungsgrundlage ist für Pflege nachvollziehbar, weil er mit dem tatsächlichen Einsatz wächst. Für Ärztinnen und Ärzte passt die Jahresbeteiligung besser

Pflege: tarifliche Grundlage

P-Gruppe	Wer	Brutto pro Monat 2026	Rechnerisch pro Stunde
P 5	Pflegehelfer ohne Ausbildung	2.907,18 bis 3.629,25 Euro	
P 6	Helferausbildung mindestens ein Jahr	3.012,49 bis 4.013,41 Euro	
P 7	dreijährige Pflegeausbildung, OTA, ATA	3.510,30 bis 4.305,40 Euro	
P 8	Praxisanleitung, besonders schwierige Tätigkeit	3.701,21 bis 4.488,98 Euro	
P 9	Pflegeexamen und Fachweiterbildung, Intensivpflege	3.992,39 bis 4.662,42 Euro	

> Hinweis: TVöD-Pflege der VKA, gültig ab 1. Mai 2026, Zuschlag 2,8 Prozent, Laufzeit bis 31. März 2027. Wochenarbeitszeit 38,5 Stunden im Krankenhaus und 39 Stunden in Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Die Stundenwerte sind aus den Monatsentgelten und 39 Wochenstunden berechnet. Die Jahressonderzahlung beträgt 90 Prozent in P 5 bis P 8 und 85 Prozent in P 9 bis P 16.

Was das für die Vergütung bedeutet

- Eine Pflegefachkraft in P 7 bis P 9 liegt bei rund 21 bis 28 Euro brutto pro Stunde
- Das Jahresbrutto liegt bei rund 45.000 bis 55.000 Euro, mit Jahressonderzahlung
- Bei 20 bis 30 Prozent Beteiligung ergibt das rund 9.000 bis 16.500 Euro je erfolgreich vermittelter Pflegekraft, im mittleren Bereich etwa 12.000 Euro

Ärztinnen und Ärzte: andere Struktur

- In der ambulanten Versorgung wird über die Kassenaerztliche Vereinigung abgerechnet, mit einem Honorarbudget je Arzt und seit 2026 einer Erhöhung des Orientierungswertes um 2,8 Prozent

- Die Honorarverhandlungen für 2026 sind zunächst gescheitert und wurden vom Schiedsamt nachgeholt, auch im Saarland
- Im Krankenhaus gilt nicht das Honorarsystem, sondern ein Tarifvertrag oder eine Vergütung nach Fallpauschalen
- Der tatsächliche Jahresbetrag hängt von Fachgebiet, Region und Position ab und ist im Honorarbericht der zuständigen Kassenaerztlichen Vereinigung abrufbar
- Für die Berechnung der Vermittlungsvergütung sollte deshalb nicht mit einem Pauschalsatz für alle Ärzte gearbeitet werden, sondern mit dem konkreten Jahresgehalt der Stelle

> Hinweis: Die Pflegezahlen sind tariflich belegt. Für Ärztinnen und Ärzte gibt es keinen einheitlichen Satz, weil die Vergütung im ambulanten und im stätischen Bereich unterschiedlich geregelt ist. Den aktuellen Wert für die konkrete Region liefert der Honorarbericht der Kassenaerztlichen Vereinigung.

12.3 Risiken und Absicherung

- Scheitert die Anerkennung nach Monaten, tragen Sie das Risiko, wenn Sie die Erfolgsvergütung zugesagt haben. Eine gedeckte oder gestaffelte Vergütung begrenzt das Risiko
- Endet das Beschäftigungsverhältnis vor einem vereinbarten Zeitraum, sollte die Vergütung anteilig geregelt sein
- Eine Berufshaftpflicht- oder Vermittlungshaftpflichtversicherung gehört zum Standard
- Bei Drittstaaten ohne Kostenübernahme kann eine Kostenbeteiligung der Fachkraft verlangt werden. Das ist vertraglich zu regeln und muss transparent sein

12.4 Datenschutz

- Gesundheitsdaten sind besondere Kategorie personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung
- Eine Einwilligung ist zwingend, sie muss informiert, freiwillig und widerrufbar sein
- Zweckbindung: Daten nur für die Vermittlung verwenden
- Aufbewahrungsfristen festlegen und ein Löschen nach Fristablauf durchführen
- Zugriff nur für berechtigte Personen, idealerweise über Chiffre-Profile wie auf der Plattform bereits umgesetzt
- Datenschutzerklärung und Auftragsverarbeitungsvertrag prüfen lassen

13. DACH: Österreich und Schweiz

Der deutsche Weg gilt nicht automatisch in Österreich und in der Schweiz. Beide Länder haben eigene Anerkennungsverfahren und eigene Register.

13.1 Österreich

- Wer außerhalb Österreichs erworben hat, braucht vor der Berufsausübung eine Anerkennung durch die zuständige österreichische Stelle
- Ergänzend ist die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister erforderlich
- Wer ohne Anerkennung und ohne Registereintrag tätig ist, begeht eine mit Geldstrafe bedrohte Verwaltungsübertretung. Das trifft auch diejenigen, die diese Person zu einer Tätigkeit heranziehen
- Für Krankenpflegeberufe gibt es ein verkürztes One-Stop-Verfahren, bei vollständigen Unterlagen mit sehr kurzer Bearbeitungszeit
- Der Wegweiser des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz klärt auf, ob Anerkennung oder Nostrifikation nötig ist, und nennt die zuständige Stelle
- Bei inhaltlicher Ungleichwertigkeit ist eine Ergänzungsausbildung möglich

13.2 Schweiz

- Medizinalberufe werden über die MEBEKO geführt, Gesundheitsberufe über das SRK
- Es wird zwischen Diplomen aus EU- und EFTA-Staaten und solchen aus Drittstaaten unterschieden, die Verfahren sind unterschiedlich
- Für Drittstaaten ist mit Wartezeit und Prüfung zu rechnen, die Anforderungen sind strenger als im deutschen Recht
- Die Sprachanforderungen unterscheiden sich je Kanton und je Beruf
- Zuständig für allgemeine Auskunft ist das Bundesamt für Berufsbildung (SBFI)

> Hinweis: Diese Angaben ersetzen keine landesspezifische Beratung. Für Österreich und die Schweiz ist vor dem ersten Vermittlungsversuch eine Klärung mit einer Anwaltskanzlei oder der zuständigen Stelle nötig.

14. Hinweise für die Vermittlung

- Reglementierte Berufe: Anerkennung oder Approbation immer im Blick behalten, auch nach Vertragsabschluss. Die Urkunde gilt bundesweit
- Paragraf 38 BeschV vor jedem neuen Herkunftsland prüfen. Die Liste der gesperrten Staaten ändert sich
- Paragraf 81a AufenthG und Westbalkanregelung nicht kombinieren
- Bei Erstzustimmungen ab 45 Jahren die Gehaltsschwelle beachten
- Sprachniveau früh einplanen, das ist oft der längste Baustein
- Zuständige Behörde nach dem Einsatzbundesland fragen, nicht nach dem Sitz des Vermittlers
- Kosten der Anerkennung vorab klären und schriftlich vereinbaren, wer sie trägt
- Status der Anerkennung als eigener Prozessschritt dokumentieren

15. Quellen

- auswärtiges-amt.de, Federal Government website für die Fachkräfteeinwanderung
- arbeitsagentur.de, Bundesagentur für Arbeit, Westbalkanregelung, Vorabzustimmung, Zentrale Auslands- und Fachvermittlung
- make-it-in-germany.com
- saarland.de, Landesamt für Soziales, Themen Gesundheitsberufe und Approbation
- ärztekammer-saarland.de, Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüssen
- gesetze-im-internet.de, AufenthG, BeschV einschliesslich der Anlage zu Paragraf 38, PflBG, BAeO, PflBRefG
- nursinginaustria.at, Wegweiser des österreichischen Bundesministeriums
- bag.admin.ch und sbfi.admin.ch für die Schweiz
- Datenschutz-Grundverordnung, Artikel 9 und Artikel 28